

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Deutsche Bauernkrieg in zeitgenössischen Quellenzeugnissen

Der Aufstand in Franken und im Odenwald - Niederwerfung des
Aufstandes in Süddeutschland - mit 2 Kt.-Pl.

Barge, Hermann

Leipzig, [1914]

4. Der Artikelbrief der Schwarzwälder Bauern

[urn:nbn:de:bsz:31-326230](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326230)

vereinbart war, so war er doch noch nicht urkundlich bestätigt, und vom Allgäu her zogen gegen 8000 Bauern zur Hilfe herbei, welche selbige Nacht zu Schlier¹⁾, nur eine halbe Meile von den anderen entfernt, lagen, desgleichen zogen die Bauern aus dem Hegau ihnen auch zu Hilfe, 4000 Mann stark. Die alle wußten nichts von dem Vertrag, und es war höchlich zu besorgen, die Bauern würden Veranlassung genommen haben, den Vertrag nicht zu halten und selbige Nacht an drei Punkten zugleich das unordentlich hergerichtete Lager der Bündischen zu überfallen. Wenn das geschehen wäre, hätte man die Vereinigung mit der Reiterei nicht bewerkstelligen und den Bauern nicht den erforderlichen Widerstand entgegensetzen können. Deshalb geriet der Truchseß in großen Zorn, ließ die Hauptleute kommen und verwies ihnen ihr nachlässiges Verhalten, indem er ihnen vorhielt, welche Gefahr dadurch heraufbeschworen würde. Zugleich befahl er, daß sie sich von Stund an mit ihrer ganzen Mannschaft in Kampfbereitschaft setzen und die Nacht über im Harnisch bleiben sollten; und wenn sich ein Alarm erheben würde, sollten sich alle umgehend zu seinem Zelt verfügen. Gleichzeitig schickte der Truchseß nach dem allgäuischen Haufen, um ihn die finstere Nacht über beobachten zu lassen. Und traf so sachgemäße Vorkehrungen, bis es Tag wurde. Dann ließ er das Lager in besserer Ordnung aufschlagen. Denn wenn die Bündischen sich eine Niederlage geholt hätten, so wäre alles verloren gewesen.

* * *

4. Der Artifelbrief der Schwarzwälder Bauern. —

Heinrich Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg.

Gleichzeitige Urkunden, 2. Band (1864), S. 87—89.

Hauptleute und Räte des Haufens auf dem Schwarzwald an die Stadt Dillingen²⁾,
8. Mai 1525.

Friede und Gnade von Gott dem Allmächtigen wünschen wir Euch, Bürgermeister und Rat und ganze Gemeinde der

¹⁾ Dorf an der Scherzach im württembergischen Donaufkreis.

²⁾ Stadt in Baden, zum Kreis Konstanz gehörig.

Stadt Dillingen, und wir fragen Euch mahnend, ob Ihr auch fördern helfen wollt das göttliche Recht und das heilige Evangelium unseres Herrn Jesu Christi und als Brüder in die christliche Bruderschaft eintreten wollt auf Grund der Bestimmungen des Artikelbriefes, den wir Euch anbei mit übersenden. Darauf begehren wir unverzüglich eine schriftliche Antwort, die Ihr unserm Boten mitgeben mögt.

Datum zu Verembach¹⁾, Montag nach dem heiligen Kreuztag Anno [15]25 [8. Mai].

Hauptleute und Räte des Haufens auf dem Schwarzwald.

Artikelbrief.

Ehrsamen, weisen, geneigten Herren, Freunde und liebe Nachbarn. Dieweil bisher große Lasten, die wider Gott und alle Gerechtigkeit dem armen gemeinen Mann in Städten und auf dem Lande, von Geistlichen und Weltlichen, Herren und Obrigkeiten auferlegt worden sind, die selbst zu tragen sie doch nicht den Finger gerührt haben²⁾, so folgt daraus, daß man solche Bürden und Lasten nicht länger tragen und erdulden mag. Anderenfalls würde der gemeine arme Mann³⁾ sich und seine Kindesfinder ganz und gar an den Bettelstab bringen.

Demnach ist Vereinbarung und Absicht dieser christlichen Vereinigung, mit der Hilfe Gottes sich freizumachen, und zwar so viel als möglich ohne Schwertschlag und Blutvergießen, was sich freilich nicht durchführen läßt ohne brüderliche Ermahnung und Vereinigung in allen geziemenden Dingen, die den gemeinen christlichen Nuß betreffen und die in den beifolgenden Artikeln enthalten sind.

Demnach ist unser freundliches Begehren, Ansinnen und brüderliches Ersuchen, Ihr wollet zu uns in diese christliche Vereinigung und Bruderschaft gutwillig kommen und ihr in freundschaftlicher Gesinnung beitreten, damit gemeiner

¹⁾ Eine Ortschaft „Verembach“ oder ähnlich vermochte ich nicht nachzuweisen. Es dürfte damit das auf einem Felsen über der Donau gelegene Schloß Werenwag gemeint sein, heute zum badischen Kreis Konstanz gehörig.

²⁾ Original: „welche sie doch selbst mit dem wenigsten Finger nicht angerührt haben.“

³⁾ „armer Mann“ im Sinne von „Hinterfasse, Untertan“.

christlicher Nutz und brüderliche Liebe wiederum aufgerichtet, befestigt und gemehrt werde. Wenn Ihr das tut, wird damit der Wille Gottes erfüllt in Befolgung seines Gebotes von der brüderlichen Nächstenliebe.

Wenn Ihr aber solches Ersuchen abschlagen solltet — was wir indessen keineswegs erwarten —, tun wir Euch in den weltlichen Bann und erkennen kraft dieses Briefes, daß Ihr darin solange bleiben sollt, bis Ihr Eure Haltung ändert und dieser christlichen Vereinigung willig beitrete. Das haben wir Euch als unseren lieben Herren, Freunden und Nachbarn in freundlicher Meinung nicht vorenthalten wollen. Wir begehren hierauf von Rat und Gemeinde vermittels dieses Boten schriftliche Antwort. Hiermit seid Gott befohlen.

Der weltliche Bann enthält folgende Bestimmungen.

Daß alle, die zu dieser christlichen Vereinigung gehören, bei ihrer Ehre und den hohen Verpflichtungen, die sie auf sich genommen haben, mit denen, die sich sträuben und weigern, dieser brüderlichen Vereinigung beizutreten und gemeinen christlichen Nutz zu fördern, ganz und gar keine Gemeinschaft halten und pflegen sollen, und zwar weder beim Essen, Trinken, Baden, Mahlen, Baden, Aekern, Mähen; daß sie ihnen auch nicht Speise, Korn, Trank, Holz, Fleisch, Salz oder anderes zuführen oder jemanden es zuzuführen gestatten und erlauben, von ihnen nichts kaufen, noch ihnen etwas zum Kauf geben, sondern man betrachte sie in all den angeführten Dingen als abgeschnittene, abgestorbene Glieder, da sie den gemeinen christlichen Nutzen und Landfrieden nicht fördern, sondern eher verhindern wollen.

Ihnen soll auch jeglicher Zutritt zu Märkten, Wald, Wiesenland, Weide und Wasser, die nicht in ihren Zwingen und Bännen¹⁾ liegen, verwehrt sein.

Und wer von denen, die dieser Vereinigung beigetreten

¹⁾ „Zwing“ = Tving, das „Gerichtsbarkeit“, hier aber „Gerichtsbarkeitsgebiet“ bedeutet, ebenso wie „Bann“ hier das Gebiet ist, in dem jemand das Bannrecht ausübt. Ein anderes Beispiel für „Zwing und Bann“ bei Schmeiler, 2, 1179.

sind, sich daran nicht kehrt, der soll künftig auch aus ihr ausgeschlossen sein, mit gleichem Bann gestraft und mit Weib und Kindern zu den Widersachern und Abtrünnigen ¹⁾ geschickt werden.

Don Schlössern, Klöstern und geistlichen Stiftern ²⁾.

Nachdem nun aber aller Verrat, alle Bedrängnis und alles Unheil aus Schlössern, Klöstern und geistlichen Stiftern hervorgegangen und erwachsen ist, sollen sie von Stund an öffentlich in den Bann erklärt sein.

Wo aber Adel, Mönche oder Pfaffen solche Schlösser, Klöster und Stiftungen bereitwillig aufgeben und Wohnhäuser wie andere landfremde Leute beziehen und dieser christlichen Vereinigung beitreten wollen, so sollen sie mit ihrer Habe und ihrem Gute entgegenkommenderweise aufgenommen werden ³⁾. Und alsdann wollen wir all das, was ihnen nach göttlichem Rechte gebührt und zugehört, getreulich und ordnungsgemäß ohne alle Einbuße zukommen lassen.

Don denen, die den Feinden dieser christlichen Vereinigung Obdach, Förderung und Unterhalt zuteil werden lassen.

Item alle die, welche den Feinden dieser christlichen Vereinigung Obdach, Förderung und Unterhalt zuteil werden lassen, sollen gleichermaßen dies zu unterlassen freundlich ersucht sein. Wenn sie's aber doch täten, soll unverzüglich ⁴⁾ auch für sie der weltliche Bann in Kraft treten.

* * *

¹⁾ Original: „Widerwärtigen oder Spennigen“, d. i. die, welche den Artikelbrief nicht annehmen wollen.

²⁾ Über die geistlichen Stifter vgl. oben S. 66, Anm. 1.

³⁾ Original: „angenommen werden“, wohl zu ergänzen: in die christliche Bruderschaft, wie „Bürger annehmen“ soviel als „Leute ins Bürgerrecht aufnehmen“ bedeutet. h. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 1, 241.

⁴⁾ Original: „on all Mittel“ = unmittelbar. „Mittel“ ist das, was dazwischen liegt. Schmeiler 1, 1692.